

Arbeitskreis Asyl Nordrhein-Westfalen e.V.

Arbeitskreis Asyl Nordrhein-Westfalen e.V.
 ↳ Kartäusergasse 9-11 ↳ 50678 Köln

Flüchtlinge schützen



Per Fax an das
 Innenministerium des Landes
 Nordrhein-Westfalen

Herrn Ltd. Ministerialrat
 Christoph Sander

c/o Kölner Flüchtlingsrat
 Kartäusergasse 9-11
 D-50678 Köln
 Telefon: 0221 3382 249
 Handy: 0171 7992 647
 Fax: 0221 3382 237

Ihr Ansprechpartner:
 Claus-Ulrich Pröb
 (Vorsitzender)

Köln, den 29. November 2000

Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000:

Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo

Sehr geehrter Herr Sander,

wir freuen uns, daß nach den Beschlüssen der IMK der Mehrzahl der traumatisierten bosnischen Flüchtlinge nunmehr ein Bleiberecht eingeräumt wird.

Im Hinblick auf eine Regelung zur Umsetzung der o.a. Beschlüsse der Innenministerkonferenz in Nordrhein-Westfalen möchten wir Ihnen aus unserer Sicht folgende Problembereiche bzw. -gruppen mitteilen, die in der Beratungspraxis eine Rolle spielen.

A. Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

1.

Für uns unverständlich ist der Ausschluß für jene traumatisierten Flüchtlinge, die ein Weiterwanderungsverfahren betrieben haben und die Möglichkeiten der Weiterwanderung nicht nutzen. Hierbei gehen wir jedoch davon aus, daß sich die Formulierung auf die Gegenwart bezieht und traumatisierte Personen, die in der Vergangenheit eine Weiterwanderung nicht genutzt haben und heute auch nicht mehr nutzen können, nicht ausgeschlossen werden. Hier bitten wir um eine entsprechende Klarstellung.

Konto Nr. 7 111 400 bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln (BLZ 370 205 00)

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln Altstadt vom 03.03.2000 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind somit steuerlich absetzbar.

2.

Wir bitten die Protokollnotiz zum IMK-Beschluß gegenüber den Ausländerämtern herauszustellen.

3.

Bezüglich Familienangehöriger traumatisierter Flüchtlinge bitten wir um Klärung, daß auch über den bezeichneten Personenkreis hinaus Familienangehörige im weiteren Sinne von der Bleiberechtsregelung begünstigt werden können, insofern ihr weiterer Aufenthalt aus therapeutischer Sicht für die psychosoziale Begleitung der Traumatisierten erforderlich ist.

4.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an alte Menschen aus Bosnien-Herzegowina bitten wir um Klarstellung, inwieweit in Deutschland dauerhaft lebende Angehörige sicherstellen können, daß für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. In Einzelfällen kann dies zu einer finanziellen Überforderung der Familienangehörigen führen. Wir schlagen vor, daß hinsichtlich dieser Regelung der Bezug ergänzender Sozialhilfe, von Krankenhilfe oder Hilfe zur Pflege unschädlich ist.

5.

Hinsichtlich der durch den IMK-Beschluß begünstigten Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof sollte klargestellt werden, daß die im Haushalt lebenden Familienangehörigen (hier im weiteren Sinne verstanden) von Zeugen, die zum Zeitpunkt der Einreise minderjährig und unbegleitet waren und deren Eltern verstarben bzw. der Aufenthalt nicht feststellbar ist, ebenfalls begünstigt werden, insofern ihr Aufenthalt bislang an den Aufenthalt des Zeugen gekoppelt war.

6.

Andere Flüchtlingsgruppen aus Bosnien-Herzegowina, die nach Auffassung von UNHCR bei einer Rückkehr große Probleme haben würden, wurden auf der IMK nicht berücksichtigt. Wir möchten bitten, daß zumindest für

- gemischt-ethnische Familien und Ehen und
- dauerhaft erkrankte bzw. in Bosnien-Herzegowina nicht oder nur unzureichend ärztlich bzw. psychotherapeutisch zu behandelnde Personen und ihre Angehörigen

eine Bleiberechtslösung gefunden wird.

B. Flüchtlinge aus dem Kosovo**1.**

Hier möchten wir Sie bitten, dem Beispiel Rheinland-Pfalz zu folgen und Rückführungen dorthin bis zum 31. März 2001 auszusetzen (Ausnahme: wegen vorsätzlicher Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen Verurteilte). Rheinland-Pfalz begründet dies mit den fehlenden adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten im Kosovo, eingeschränkten Flugmöglichkeiten sowie mit den Witterungsverhältnissen vor Ort. Sowohl UNHCR als auch UNMIK haben die Aufnahmeländer gebeten, Rückführungen bis zum Frühjahr 2001 auszusetzen.

2.

Nach dem IMK-Beschluß sollen gemischt-ethnischen Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, die keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten, eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Hier bitten wir deutlich zu machen, daß ein solcher spezifischer Minderheitenschutz zur Zeit nirgendwo im Kosovo gewährleistet ist.

3.

Hinsichtlich der begünstigten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus dem Kosovo sollte klargestellt werden, daß das Kriterium der Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Einreise gegeben sein sollte.

4.

Hinsichtlich alleinstehender albanischer Frauen mit und ohne minderjährige Kinder aus dem Kosovo erhalten wir immer wieder Berichte, wonach Frauen bei ihrer Rückkehr gezwungen werden, der Prostitution nachzugehen und die Kinder der Familie des Vaters zu überlassen. Insbesondere für diesen Personenkreis bitten wir ganz dringend um die Aussetzung von Abschiebungen zunächst bis zum Frühjahr 2001.

5.

Bezüglich Ihres Erlasses vom 30.10.2000 Nr. I B 3/44.386-I14/Kosovo bitten wir um Klarstellung, daß bei Vorliegen einer Erwerbstätigkeit der Bezug ergänzender Sozialhilfe unschädlich ist. Hinsichtlich der im Erlaß unter 1. genannten Voraussetzung bitten wir um Konkretisierung, daß „ein“ Arbeitsverhältnis „in der Regel“ seit mindestens einem Jahr bestehen „soll“.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Martin Münch